STADT BERNBURG (SAALE) Der Oberbürgermeister

Bernburg (Saale), 30.03.2016

Amt: Schul-, Kultur- und Sportamt

AZ: III-410004

Beschlussvorlage- Nr. 380/16 öffentlich

Betreff: Änderung der Richtlin	nie zur Benutz	rung stadteigener Sportstätten			
		Abstimmungsergebnis:	Änderung des		
		Ja Nein Enth.	Beschlussvorschlages		
Vorberatung	27.04.2016				
Ortschaftsrat Biendorf					
Vorberatung	04.05.2016				
Ortschaftsrat Baalberge					
Vorberatung	24.05.2016				
Haushalts- und					
Finanzausschuss Vorborgtung	26.05.2016				
Vorberatung Ortschaftsrat Peißen	20.03.2010				
Vorberatung	02.06.2016				
Schul-, Kultur- und	,U				
Sportausschuss					
Entscheidung	23.06.2016				
Stadtrat					
Finanzielle Auswirkungen Die für die im Betreff genannte Maßnahme erforderlichen Haushaltsmittel Ja in Höhe vonEUR stehen im Haushaltsplan 2016 im Produkt auf dem Konto zur Verfügung Nein nicht zur Verfügung					
Auszüge vorbehaltlich der Gen	ehmigung sin	d zuzuleiten:			
Amt: 40/41		(ansonsten Protokolle im Intranet)			
Aufgestellt: Frau Pusch Amt: 40/41	Mat: 40/41/42/52 mitgezeichnet: Frau Schmidt Amt: 40/41/42/52 Frau Ost 30				
- Oberbürgermeister -					
<u>Beschlusskontrolle</u>					
Die Umsetzung des Beschlusses	ist an das Stac	dtratsbüro zu melden bis: 25.08.2	016		

Seite 1 von 10

<u>Kurze Inhaltsangabe (bitte für Bürger/Gäste Inhalt kurz zusammenfassen):</u> Ab dem 01.08.2016 soll eine überarbeitete "Richtlinie zur Benutzung stadteigener Sportstätten der Stadt Bernburg (Saale)" in Kraft treten. In der Richtlinie ist geregelt, wann, wie und für welchen Nutzer die Sportstätten, zu welchen Konditionen zur Verfügung gestellt werden.

Begründung:

Das Land Sachsen-Anhalt hat in seinem am 01.01.2013 in Kraft getretenen Gesetz zur Förderung des Sports im Land Sachsen-Anhalt (Sportfördergesetz – SportFG) im § 11 festgeschrieben, dass Sportstätten in öffentlicher Trägerschaft den gemeinnützigen Sportorganisationen zur nicht auf Gewinnerzielung gerichteten, sportlichen Betätigung grundsätzlich unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden sollen. Eine angemessene Beteiligung an den Betriebskosten kann erfolgen.

Von dieser gesetzlichen Regelung machen verschiedene Kommunen, wie z. B. die Stadt Aschersleben, die Verbandsgemeinde Staßfurt, der Salzlandkreis und die Stadt Bitterfeld-Wolfen schon Gebrauch und haben in den vergangenen Jahren die gemeinnützigen Sportvereine anteilig an den Betriebskosten der Sportstätten beteiligt.

Unter Berücksichtigung des vorhandenen Gesetzes und des am 17. Dezember 2015 beschlossenen Haushaltskonsolidierungskonzeptes (hier: Punkt 16/2) der Stadt Bernburg (Saale) wurde die bestehende Richtlinie zur Benutzung stadteigener Sportstätten (Anlage 1) überarbeitet. Zu den stadteigenen Sportstätten gehören:

- Turnhalle der Grundschule "Adolph Diesterweg", Altstädter Kirchhof 2
- Turnhalle der Grundschule "Johann Wolfgang von Goethe", Waisenhausstraße 15
- Turnhalle der Grundschule "Franz Mehring", Karlstraße 40
- Turnhalle der Grundschule Baalberge, Umgehungsstraße 28
- Turnhalle Biendorf, Kaiser-Otto-Straße 8
- Turnhalle Peißen, Neue Blumenstraße 15 f
- Gymnastikraum der Grundschule "Johann Wolfgang von Goethe", Waisenhausstraße 15

Die neu erarbeitete Richtlinie sieht zum einen eine kostendeckende Gesamtkostenumlage und zum anderen eine Betriebskostenumlage vor.

Die kostendeckende Gesamtkostenumlage in Höhe von 20,85 EUR ist von allen Nutzern zu zahlen, die nicht unter § 5 Abs. b subsumiert werden können. § 5 Abs. b bezieht sich auf Grundschulen in Trägerschaft der Stadt Bernburg (Saale) und auf die Sportvereine, die die Fördervoraussetzungen entsprechend der "Richtlinie zur Vergabe von Sportfördermitteln an Bernburger Sportvereine" gemäß dem Punkt 2.1 Förderungsvoraussetzungen:

- "Den zu fördernden Sportvereinen kann ein Zuschuss gewährt werden, wenn sie folgende Voraussetzungen erfüllen:
- ein eingetragener Verein sind
- den Nachweis der Gemeinnützigkeit erbringen
- Mitglied im Landessportbund sind oder
- Mitglied eines ihrer Sportart entsprechenden Landesfachverbandes sind
- einen Monatsbeitrag von mindestens 4 EUR je erwachsenes aktives Mitglied sowie mindestens 2,50 EUR für Kinder und Jugendliche erheben Sportvereine, die Kinder- und Jugendarbeit leisten sowie Behindertensport durchführen, erhalten eine höhere Priorität bei der Förderung".

erfüllen.

Für die Kalkulation der kostendeckenden Gesamtkostenkostenumlage wurden die Gesamtkosten je Sportstätte der Jahre 2013 - 2015 zu Grunde gelegt.

Auf der Grundlage der Kosten- und Verbrauchswerte der Sportstätten wurde das kostendeckende Nutzungsentgelt je Sportstätte ermittelt. Aus den einzelnen Realwerten wurde dann ein Mittelwert gebildet, welcher für alle Sportstätten gilt (Anlage 2).

Gemäß dem Kostendeckungsgrundsatz sollen Gebühren und Entgelte die Kosten der jeweiligen Einrichtung decken, jedoch nicht überschreiten. Mit der Festsetzung der kostendeckenden Gesamtkostenumlage wird dieser Grundsatz der Kostendeckungspflicht unter Einhaltung des Kostenüberschreitungsverbotes eingehalten.

Für die Sportvereine, die die Fördervoraussetzungen entsprechend der "Richtlinie zur Vergabe von Fördermitteln an Bernburger Sportvereine" gemäß Punkt 2.1. erfüllen, sollen die Sportstätten, die sich in Trägerschaft der Stadt Bernburg (Saale) befinden, weiterhin unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden.

Jedoch sollen sich die Sportvereine gemäß § 6 der Richtlinie zur Benutzung stadteigener Sportstätten und unter Beachtung der Bestimmungen des § 11 Satz 3 SportFG in einer angemessenen Höhe an den Betriebskosten beteiligen.

Wie im § 6 Abs. a der Richtlinie geregelt, soll die **Betriebskostenumlage** in Höhe von 20 % festgelegt werden. Dies bedeutet, dass für eine Nutzungsstunde 4,17 EUR zu entrichten sind. Mit einer 20-prozentigen Betriebskostenumlage soll eine verträgliche, von den Sportvereinen bezahlbare Umlage festgesetzt werden, die einerseits sicherstellt, dass die Sportstätten weiterhin von den Sportvereinen ohne Einschränkungen genutzt werden können. Anderseits soll die anteilige Kostenumlage dazu dienen, teilweise die Unterhaltungskosten zu decken.

In der Anlage 3 zur Beschlussvorlage wurden die möglichen Mehreinnahmen berechnet. Diese Berechnung beruht auf der Sportstättenauslastung des Jahres 2015.

Beschlussvorschlag:

Der Ortschaftrat Baalberge, der Ortschaftsrat Biendorf, der Ortschaftsrat Peißen, der Schul-, Kultur- und Sportausschuss, der Haushalts- und Finanzausschuss der Stadt Bernburg (Saale) empfiehlt dem Stadtrat der Stadt Bernburg (Saale) folgenden Beschluss zu fassen: Der Stadtrat der Stadt Bernburg (Saale) beschließt die "Richtlinie zur Benutzung stadteigener Sportstätten" mit Wirkung zum 01.08.2016 gemäß Anlage 1.

Anlagen:

Anlage 1

Richtlinie zur Benutzung stadteigener Sportstätten

Präambel

Die Stadt Bernburg (Saale) stellt Nutzungsberechtigten gem. §§ 11 und 12 Sportfördergesetz LSA und § 5 Abs. 1 Satz 1 KAG-LSA Sportstätten gegen ein privates Entgelt und Betriebskostenbeteiligung nach Maßgabe dieser Richtlinie zur Verfügung.

§ 1 Sportstätten

Sportstätten im Sinne dieser Richtlinie sind alle folgenden sportlichen Übungsstätten, die sich in Trägerschaft der Stadt Bernburg (Saale) befinden, mit den dazugehörigen Nebenräumen, insbesondere Umkleide- und Waschräume

- Turnhalle der Grundschule "Adolph Diesterweg", Altstädter Kirchhof 2
- Turnhalle der Grundschule "Johann Wolfgang von Goethe", Waisenhausstraße 15
- Turnhalle der Grundschule "Franz Mehring", Karlstraße 40
- Turnhalle der Grundschule Baalberge, Umgehungsstraße 28
- Turnhalle Biendorf, Kaiser-Otto-Straße 8
- Turnhalle Peißen, Neue Blumenstraße 15 f
- Gymnastikraum der Grundschule "Johann Wolfgang von Goethe", Waisenhausstraße 15

§ 2 Nutzungsberechtigte, Nutzungszweck

Nutzer können sein: Schulen, Vereine, Sportgemeinschaften und Personengruppen (ab mindestens 8 Personen), die sich sportlich betätigen wollen.

Bevorzugt berücksichtigt werden Schulen in Trägerschaft der Stadt Bernburg (Saale) sowie Sportvereine im Sinne des Punktes 2.1. der "Richtlinie zur Vergabe von Sportfördermitteln an Bernburger Sportvereine" der Stadt Bernburg (Saale).

Parteiveranstaltungen, Veranstaltungen mit parteipolitischem oder religiösem Charakter, private Feierlichkeiten, kommerzielle Veranstaltungen und Veranstaltungen von Bürgerinitiativen sind nicht erlaubt.

§ 3 Nutzungszeiten

Die Sportstätten können von Nutzungsberechtigten täglich von 7:00 Uhr bis 22:00 Uhr genutzt werden.

Die Sportstätten werden nur für Zeiten, in denen keine schulische Nutzung erfolgt, zur Verfügung gestellt.

In den Sommerferien stehen die Sportstätten nicht zur Nutzung zur Verfügung. Ein Anspruch auf eine bestimmte Sportstätte und Nutzungszeit besteht nicht.

§ 4 Nutzungsantrag, Nutzungsvereinbarung

Die Nutzung ist beim Schul-, Kultur- und Sportamt der Stadt Bernburg (Saale) schriftlich zu beantragen. Die Vergabe erfolgt in der Regel für ein Schuljahr.

Antragsteller die eine Nutzung für die Dauer eines Schuljahres wünschen, haben Ihre Anträge bis zum 30. April des laufenden Kalenderjahres für das folgende Schuljahr einzureichen.

Bei Einzelveranstaltungen ist der Antrag spätestens 3 Wochen vor Beginn der Veranstaltung zu stellen.

Für den Antrag ist das entsprechende Antragsformular (Anlage 1) zu verwenden und hat folgende Daten zu enthalten:

- Name, Anschrift und Telefonnummer des Antragstellers
- Sportstätte
- Nutzungsart und -zweck bzw. Sportart
- Nutzungsdauer
- Nutzungstag
- Nutzungszeit
- Anzahl der Teilnehmer und Altersklasse
- Benennung der für die Durchführung der Veranstaltung verantwortlichen volljährigen Personen

Antragsberechtigt sind für die Vereine Personen, die berechtigt sind, die Personenvereinigung rechtsgeschäftlich zu vertreten oder die als verantwortliche Leiter der Veranstaltung eingesetzten Personen.

Die Stadt Bernburg (Saale) schließt mit dem Nutzer einen Nutzungsvertrag. Der Nutzungsvertrag ist nicht übertragbar. Es besteht kein Rechtsanspruch auf den Abschluss eines Nutzungsvertrages.

Die Bereitstellung der Sportstätten erfolgt grundsätzlich auf Widerruf.

Der Stadt Bernburg (Saale) bleibt es vorbehalten, ungeachtet eines bestehenden Nutzungsvertrages, die Benutzung aus wichtigem Grund zeitweise auszuschließen oder einzuschränken, insbesondere wenn:

- Sonder- oder Schulveranstaltungen stattfinden sollen,
- eine erhebliche Beschädigung der Anlage zu befürchten ist,
- die Anlage reparaturbedürftig ist oder saniert wird,
- Betriebsstörungen eingetreten oder zu erwarten sind,
- der Übungs- und Spielbetrieb nicht ordnungsgemäß durchgeführt wird,
- die Sportanlage unzureichend genutzt wird,
- gegen die Benutzungsordnung oder Bestimmungen des Nutzungsvertrages verstoßen wird

§ 5 Gesamtkostenumlage und Fälligkeit

- a) Für die Benutzung der Sportstätten wird eine kostendeckende Gesamtkostenumlage in Höhe von 20,85 EURO je Stunde erhoben.
- b) Für Grundschulen der Stadt Bernburg (Saale) und Vereine die die Fördervoraussetzungen entsprechend der "Richtlinie zur Vergabe von Fördermitteln an Bernburger Sportvereine" gemäß Punkt 2.1. erfüllen wird keine kostendeckende Gesamtkostenumlage erhoben.
- c) Fälligkeit der Gesamtkostenumlage:
- Für Einzelveranstaltungen am Tag des Abschlusses des Nutzungsvertrages, jedoch spätestens 2 Tage vor Veranstaltungsbeginn.
- Für regelmäßig wiederkehrende Veranstaltungen wird die Gesamtkostenumlage halbjährlich rückwirkend in Rechnung gestellt. Die Fälligkeit für das erste Halbjahr ist der 30.06. des Kalenderjahres. Die Fälligkeit für das zweite Halbjahr ist der 31.12. des Kalenderjahres.

§ 6 Betriebskostenumlage und Fälligkeit

- a) Von Sportvereinen die gemäß § 5 dieser Richtlinie von der Gesamtkostenumlage befreit sind, wird eine Betriebskostenumlage in Höhe von 4,17 EURO je Stunde erhoben, dies entspricht 20 % der Gesamtkostenumlage.
- b) Von der Betriebskostenumlage ist der vom Landessportbund anerkannte Nachwuchsleistungssport (Landesleistungsstützpunkt) teilweise befreit. Unabhängig von der Häufigkeit der Nutzung wird die Betriebskostenumlage für eine Zeitstunde pro Woche und pro Sportstätte in Rechnung gestellt.
- c) Fälligkeit der Betriebskostenumlage
 - Für Einzelveranstaltungen am Tag des Abschlusses des Nutzungsvertrages, jedoch spätestens 2 Tage vor Veranstaltungsbeginn.
 - Für regelmäßig wiederkehrende Veranstaltungen wird die Betriebskostenumlage halbjährlich rückwirkend in Rechnung gestellt. Die Fälligkeit für das erste Halbjahr ist der 30.06. des Kalenderjahres. Die Fälligkeit für das zweite Halbjahr ist der 31.12. des Kalenderjahres.
- d) Die Betriebskostenumlage wird auch erhoben, wenn der Nutzer die Sportstätte über die vereinbarte Zeit hinaus nutzt

§ 7 Ordnung und Sicherheit

a) Die überlassenen Sportstätten dürfen nur in der zugewiesenen Nutzungszeit und für den genehmigten Nutzungszweck benutzt werden.

- b) Das zu den Sportstätten gehörende Inventar, wie die allgemein zugänglichen Großsportgeräte sowie Umkleide-, Wasch- und Toilettenräume, gelten als mitüberlassen, soweit ihre Benutzung nicht ausdrücklich ausgeschlossen ist.
- c) Der Nutzer ist verpflichtet, die Sportstätten und deren Inventar schonend zu behandeln, insbesondere jede Beschädigung und Beschmutzung zu unterlassen. Die Sportstätten werden in ordnungsgemäßem Zustand zur Verfügung gestellt. Der Nutzer hat vor der Benutzung die Sportstätte sowie deren Inventar auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit zu prüfen. Er muss sicherstellen, dass schadhafte Geräte und Anlagen nicht benutzt werden. Offensichtliche Beschädigungen an den Räumlichkeiten und dem überlassenen Inventar, sind unverzüglich dem Schul-, Kultur- und Sportamt der Stadt Bernburg (Saale) mitzuteilen.
- d) Der Nutzer hat auf seine Kosten die für die Aufrechterhaltung der Ordnung und für die Erfüllung aller aus Anlass der Benutzung zutreffenden bau-, feuer-, sicherheits-, gesundheits- und ordnungsrechtlichen Vorschriften zu sorgen.
- e) Die benutzten Sportstätten sind in dem Zustand zu verlassen, in dem sie sich zu Beginn der Nutzung befunden haben.
- f) Das Jugendschutzgesetz sowie das Gesetz zur Wahrung des Nichtraucherschutzes im Land Sachsen-Anhalt (Nichtraucherschutzgesetz) sind in den Sportstätten und dem dazugehörigen Gelände gültig. Die Nichtbeachtung führt zum sofortigen Verweis der betreffenden Person von der Nutzung. Die Nutzungserlaubnis kann in diesen Fällen ganz oder teilweise widerrufen werden.
- g) Der Nutzer hat auf sparsamsten Verbrauch von Strom, Heizung und Wasser sowie die pflegliche Behandlung der Sportstätte und deren Inventar zu achten. Die Hallenordnungen sind für alle Nutzer bindend.

§ 8 Haftung

- a) Der Nutzer haftet für alle Schäden, die der Stadt Bernburg (Saale) an den überlassenen Räumen und Gegenständen sowie den Zugangswegen während der Nutzungsdauer oder aufgrund der Nutzung entstehen. Der Nutzer haftet auch für Schäden, die durch Dritte, z.B. Veranstaltungsteilnehmer, Beauftragte, Bedienstete, Besucher und sonstige Personen verursacht werden. Schäden, die auf normalem Verschleiß beruhen, fallen nicht unter diese Regelung.
- b) Der Nutzer stellt die Stadt Bernburg (Saale) von etwaigen Haftungsansprüchen seiner Mitglieder, Bediensteten oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Sportstätte, Räume und Geräte sowie der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen.
- c) Der Nutzer verzichtet auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Stadt Bernburg (Saale) und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffansprüchen gegen die Stadt Bernburg (Saale) und deren Bedienstete oder Beauftragte.

- d) Der Nutzer hat bei Nutzungsbeginn eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden. Der vom Landessportbund für seine Mitglieder abgeschlossene Versicherungsvertrag erfüllt diese Bedingung.
- e) Der Nutzer haftet für alle Schäden, die durch ihn in Folge unsachgemäßen Gebrauchs auftreten. Er ist verpflichtet, diese Beschädigungen unverzüglich der Stadt Bernburg (Saale) oder deren Beauftragten mitzuteilen.
- f) Für Schäden, die sich aufgrund der Verletzung der Anzeigepflicht (§ 7 Punkt: c und § 8 Punkt e) ergeben, haftet der anzeigepflichtige Nutzer. Die Nutzung geschieht auf eigene Gefahr des Nutzers und in dessen alleiniger Verantwortung.

§ 9 Hausrecht

Die Beauftragten der Stadt Bernburg (Saale) haben jederzeit Zutritt zu den Sportanlagen. Das Hausrecht übt für die Stadt Bernburg (Saale) in den Sporthallen und in den Gymnastikräumen der Hausmeister der jeweiligen Schule aus. Daneben können durch die Stadt Bernburg (Saale) andere Personen zur Ausübung des Hausrechtes herangezogen werden.

Die das Hausrecht ausübenden Personen bzw. ihre Vertreter sind berechtigt und verpflichtet, die Nutzungsvereinbarung, die Einhaltung der Ordnungsvorschriften und die Einhaltung der von der Stadt Bernburg (Saale) angeordneten Maßnahmen zu überprüfen. Nutzer, die gegen die Ordnungsvorschriften oder angeordnete Maßnahmen verstoßen, können aus der Sporteinrichtung verwiesen werden.

§ 10 Inkrafttreten

Die Richtlinie zur Benutzung stadteigener Sportstätten tritt am 01.08.2016 in Kraft. Die Richtlinie zur Benutzung stadteigener Sportstätten vom 19.12.2001 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Bernburg (Saale),	
Schütze	
Oberbürgermeister	[

Anlage 1 der "Richtlinie zur Benutzung stadteigener Sportstätten"

Stadt Bernburg (Saale) Schul-, Kultur- und Sportamt Schlossgartenstraße 16 06406 Bernburg (Saale)

	Bernburg (Saale),				
Nutzungsantrag für eine Sportstätte der Stadt Bernburg (Saale)					
Antragsteller: (Name und Anschrift)					
vertreten durch:					
Telefonnummer:					
Sportart:					
Altersklasse:					
Anzahl der Teilnehmer:					
gewünschte Sportstätte:					
Nutzungszeitraum:	von	bis			
Nutzungstag:					
Nutzungszeit:	von	bis	Uhr		
verantwortlicher Übungsleiter:					
rechtsverbindliche					

Unterschrift